

Techniker.

Weiterbildungskosten & finanzielle Unterstützung.

Weiterbildungskosten

Schulgeld (in 22 Raten von Sept. - Juni)	310,00 €
- Schulgeldersatz*	- 110,00 €
= Ihr monatlicher Beitrag:	200,00 €
Aufnahmegebühr (einmalig)	60,00 €
Prüfungs- und Zeugnisgebühr (einmalig)	175,00 €

Finanzielle Unterstützung pro Monat

Kindergeld	für das 1. und 2. Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr: 219,00 €
Meister-Bafög Zuschuss.	Unterhaltsbeitrag für Alleinst. ohne Kind 885,00 €, davon 391,00 € Zuschuss, sowie Maßnahmebeitrag in Höhe der Weiterbildungskosten, davon 40 % als Zuschuss.

Ihr Bonus nach erfolgreichem Abschluss

Meister-Prämie	Der Freistaat Bayern honoriert die abgeschlossene Weiterbildung zum Techniker mit einer Meister-Prämie von 2000,00 €.
----------------	---

HINWEISE ZUM SCHULGELDERSATZ

* Anspruch auf Schulgeldersatz haben alle Schüler, bei denen die Ausbildung nicht durch Dritte finanziert wird. Eine Unterstützung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (Bafög), der Bezug von Waisenrente, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und bei Gewährung eines Darlehens nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz des Bundes (Meister-Bafög) hat keinen Einfluss auf die Gewährung des Schulgeldersatzes.

Schüler, deren Aus- bzw. Weiterbildung durch eine der folgenden öffentlichen Maßnahmen wird, haben keinen Anspruch auf Schulgeldersatz. In diesen Fällen wird vom Kostenträger die volle Lehrgangsgebühr erhoben.

- Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Beihilfen zur schulischen und beruflichen Eingliederung junger Aussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Garantiefonds-Richtlinien)
- Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz im Rahmen von Berufsförderungsmaßnahmen
- Leistungen des Arbeitsamtes im Rahmen von Umschulungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen nach dem SGB III
- Maßnahmen einer Berufsgenossenschaft (Reha)
- Maßnahme eines Rentenversicherungsträgers (Reha)

Unter Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) ist das Schulgeld an Schulen in privater Trägerschaft steuerlich absetzbar.

Stand der angegebenen Beträge: 10/2021